

99076007131000

Vorgesehen zum Löschen - Pflegezulage für Kriegsopfer Zahlung

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/services/99076007131000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99076007131000
Leistungsbezeichnung I	Vorgesehen zum Löschen - Pflegezulage für Kriegsopfer Zahlung
Leistungsbezeichnung II	Zahlung der Pflegezulage für Kriegsopfer
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Hirnbeschädigte, Beschädigte, Beschädigtengrundrente, Blinde, Stationäre Behandlung, Gesundheitsstörung, Pflegezulage, Schädigung, Versorgungsbezüge, Hilflosigkeit, Hinterbliebenenbezüge, Kriegsopfer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Kriegsopferentschädigung (individuell, 076)
Verrichtungskennung	Zahlung (131)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Pflege (1130400), Hilfen für Geschädigte (1160200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.06.2017
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bvg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/index.html
Teaser	
Volltext	<p>Die Höhe der Pflegezulage richtet sich nach dem Umfang der notwendigen Pflege. Sie ist in sechs Stufen eingeteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stufe I: 305,00 Euro (ab 01.07.17: 311 Euro) • Stufe II: 521,00 Euro (ab 01.07.17: 531 Euro) • Stufe III: 741 ,00 Euro (ab 01.07.17: 755Euro) • Stufe IV: 951,00 Euro (ab 01.07.17: 969 Euro) • Stufe V: 1.235,00 Euro (ab 01.07.17: 1.258 Euro) • Stufe VI: 1.519 ,00 Euro (ab 01.07.17: 1.548 Euro) <p>Die Einordnung wird je Fall individuell geprüft. Blinde erhalten mindestens die Stufe III.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen zur Feststellung der Hilflosigkeit (ärztliche Bescheinigung)

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>Hilflosigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilflos sind Beschädigte, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages dauerhaft fremde Hilfe brauchen. <p>Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung erforderlich ist oder • die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. <p>Hilflosigkeit wird bei folgenden Krankheiten angenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung • Querschnittslähmung und anderen Behinderungen, die auf Dauer und ständig - auch innerhalb des Wohnraums - die Benutzung eines Rollstuhls erfordern • bei Hirnschäden, Anfallsleiden, geistiger Behinderung und Psychosen, wenn diese Behinderungen allein einen GdS von 100 bedingen • Verlust von zwei oder mehr Gliedmaßen, ausgenommen Unterschenkel- oder Fußamputation beiderseits
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Sie können die Pflegezulage bei der zuständigen Stelle beantragen.</p> <p>Sind Sie (etwa aus gesundheitlichen Gründen) nicht in der Lage, die zuständige Stelle aufzusuchen, senden Sie einen formlosen Antrag und legen die erforderlichen Unterlagen in Kopie bei. Die Bescheinigung wird Ihnen dann zugestellt.</p>

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/soziale-entschaedigung.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Die Höhe der Pflegezulage richtet sich nach dem Umfang der notwendigen Pflege. Sie ist in 6 Stufen eingeteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stufe I: 305,00 Euro (ab 01.07.17: 311 Euro) • Stufe II: 521,00 Euro (ab 01.07.17: 531 Euro) • Stufe III: 741,00 Euro (ab 01.07.17: 755Euro) • Stufe IV: 951,00 Euro (ab 01.07.17: 969 Euro) • Stufe V: 1.235,00 Euro (ab 01.07.17: 1.258 Euro) • Stufe VI: 1.519,00 Euro (ab 01.07.17: 1.548 Euro) <p>Die Einordnung wird je Fall individuell geprüft. Blinde erhalten mindestens die Stufe III.</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Das Antragsformular erhalten Sie von der zuständigen Stelle.
Ursprungsportal	